

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Neuhütten vom 02.04.1996, zuletzt geändert am 02.11.2013

Der Ortsgemeinderat Neuhütten hat am 02.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 14 a – Baumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von 25 Jahren festgelegt.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Ortsgemeinde Neuhütten Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Ortsgemeinde Neuhütten. Hier werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert.
- (5) Die Holzkreuze werden nach Anbringung der Namenstafel vom Gemeindearbeiter entfernt.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und wird 4-6 Wochen nach der Beisetzung entfernt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhütten, 23. Dez. 2019



Koltes, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.